

FAQs zu Ausbildungsfragen des heil-/und sonderpädagogischen Fachpersonals

Begrifflichkeiten:

1. *Was sind die Unterschiede zwischen Heil-/Sonderpädagogen, Schulischen Heilpädagogen und Sozialpädagogen?*

Heil- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen beschäftigen sich mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einem besonderen Bildungs- und Entwicklungsbedarf. Das Handlungsfeld von Heil- und Sonderpädagogen umfasst vorwiegend die forschende, leitende, beratende, lehrende Tätigkeit zu Fragen der Heil- und Sonderpädagogik.

Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP) beschäftigen sich mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Sie sind als integrative Lehrkräfte oder Kleinklassenlehrpersonen an Regelschulen oder in heilpädagogischen Schulen tätig. Das Tätigkeitsgebiet der SHP liegt im schulischen Bereich. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine Lehrbefähigung.

Sozialpädagoginnen und -pädagogen arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen, sozialen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten. Sie erziehen, fördern, unterstützen, begleiten, beraten, betreuen und pflegen. Das Tätigkeitsgebiet von Sozialpädagogen liegt im ausserschulischen Bereich.

2. *Welches sind die Unterschiede zwischen dem Heil-/Sonderpädagogikstudium an einer Universität und dem Studium in Schulischer Heilpädagogik an einer Pädagogischen Hochschule?*

Bei beiden Studiengängen handelt es sich um ein Masterstudium. Beim Heil- bzw. Sonderpädagogikstudium an einer Universität stehen vorwiegend theoretische und wissenschaftliche Aspekte im Vordergrund. Das Studium in Schulischer Heilpädagogik befähigt zum Unterrichten an einer Regel- oder Sonderschule (vgl. auch

<http://www.csps-szh.ch/heil-und-sonderpaedagogik/beruf-ausbildung/berufsfelder.html>)

Hinweis: Obwohl es sich bei beiden Abschlüssen um einen Master handelt, müssen für das universitäre MA-Studium auch mit einem MA in Schulischer Heilpädagogik noch Zusatzleistungen absolviert werden (vgl. Webseiten der Universitäten).

Zulassungsbedingungen:

3. *Welches sind die Zulassungsbedingungen für ein Studium in Schulischer Heilpädagogik?*

- Lehrdiplom für Regelklassen
- Bachelor oder Masterabschluss in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Erziehungswissenschaften (Sonderpädagogik, Sozialpädagogik), Psychologie oder Ergotherapie.
- Hinweis: Personen ohne Lehrdiplom müssen Zusatzleistungen (30-60 ECTS-Punkte) im Bereich Ausbildung für den Unterricht erbringen.

4. *Kann ich ein Logopädie- oder Psychomotoriktherapie-Studium ohne Matura oder ohne Lehrdiplom absolvieren?*

Zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum BA-Studium (Logopädie oder Psychomotoriktherapie) sind ein Lehrdiplom, eine gymnasiale Matura, ein Bachelorabschluss einer anderen Fachhochschule oder eine Berufsmatura (inkl. bestandener Ergänzungsprüfung). Weitere Details sind auf den Webseiten der Ausbildungsinstitutionen zu entnehmen. (Vgl. <http://www.csp-szh.ch/heil-und-sonderpaedagogik/beruf-ausbildung/bildungsinstitutionen.html>)

Diplomanerkennung:

5. *Wer ist für die Anerkennung meines ausländischen Heilpädagogikabschlusses zuständig?*

Für die Anerkennung ausländischer Hochschuldiplome in den Bereichen Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotoriktherapie ist die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig (vgl. <http://www.edk.ch/dyn/13719.php>).

Für die Anerkennung von Abschlüssen, die den ausserschulischen Bereich der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen betreffen (z.B. Sozialpädagogik), ist das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zuständig (vgl. <http://www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00169/00371/index.html?lang=de>)